

AGB Netznutzung

Allgemeine Geschäftsbedingungen über die Nutzung des Verteilnetzes der Gemeindewerke Erstfeld

Die vorliegenden AGB beinhalten folgende Bestandteile:

1. Geltungsbereich der vorliegenden AGB
2. Integrierte vertragliche Bestimmungen
3. Zustandekommen und Bestandteile des Netznutzungsvertrages
4. Grenzstelle beim Netzanschluss
5. Netznutzungsbestimmungen
6. Netzbeeinflussung
7. Unterbrechungen und Einschränkungen
8. Messung und Messeinrichtungen
9. Rechnungsstellung, Preis/Tarif sowie Zahlungsbedingungen
10. Steuern und Abgaben
11. An- und Abmeldungen für die Netznutzung
12. Haftung
13. Anwendbares Recht und Vorgehen bei Streitigkeiten
14. Datenschutz
15. Inkrafttreten
16. Impressum

1. Geltungsbereich der vorliegenden AGB

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Nutzung des Verteilnetzes im Versorgungsgebiet der Gemeindewerke Erstfeld (GWE) durch ihre Endkunden im vereinbarten Umfang zur Durchleitung und Ausspeisung elektrischer Energie. Der Netzanschluss und die Energielieferung bedürfen einer separaten Regelung.

Als Kunde und Vertragspartner der GWE gilt, wer als Endverbraucher (z.B. als Eigentümer, Mieter oder Pächter) das im Versorgungsgebiet der GWE stehende bzw. von diesem im Sinne des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) betriebene Elektrizitätsnetz für die Ausspeisung elektrischer Energie benutzt.

Mieter von Objekten auf Arealnetzen können von den GWE mit Energie und Netznutzung an ihrem Ausspeisepunkt auf dem Arealnetz beliefert werden. Die Nutzung des Arealnetzes wird durch die GWE und den Arealnetzbetreiber geregelt.

Kein Kunde gemäss der vorliegenden AGB sind Untermieter und Mieter von möblierten Wohnungen sowie bei kurzfristigen Mietverhältnissen (z.B. Ferienhäuser, etc.). In diesen Fällen ist der Eigentümer der Kunde der GWE.

Die Netznutzung für gemeinsam benutzte Räume (Treppenhaus, Waschküche, Heizungsraum, Aussenbeleuchtung, Lift usw.) kann mit einer zusätzlichen Messstelle erfasst werden. Kunde für diese Netznutzung ist in diesem Falle der Eigentümer und sie wird ihm oder seinem Vertreter in Rechnung gestellt.

2. Integrierte vertragliche Bestimmungen

Für die Benutzung des Verteilnetzes und die Inanspruchnahme der damit notwendig verbundenen Systemdienstleistungen gelten:

- Die gesetzlichen Grundlagen, namentlich das Stromversorgungsgesetz sowie das Elektrizitätsgesetz mit Ausführungsverordnungen;
- die Verordnung der Einwohnergemeinde Erstfeld über die GWE.
- Die jeweils anwendbaren technischen Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände;
- die Richtlinien und Werkvorschriften der GWE.

3. Zustandekommen und Bestandteile des Netznutzungsvertrages

Ein Netznutzungsvertrag zwischen den GWE und ihrem Kunden entsteht grundsätzlich durch den Anschluss seiner elektrischen Anlagen an das GWE-eigene Netz, dessen Benutzung und der Inanspruchnahme der damit notwendigen Netzdienstleistungen.

Die folgenden Dokumente können die vorliegenden AGB ergänzen, wenn sie vorhanden sind:

- Die zwischen den Parteien individuell abgeschlossenen Netznutzungsverträge

- die jährlich publizierten Netznutzungstarife (einschliessend auf der Webseite oder im Kundenmagazin);
- die jeweils gültigen Werkvorschriften der GWE über die Erstellung von elektrischen Installationen.

Benutzt der Endverbraucher das Netz des Netzbetreibers, ohne dass seine Bedarfsdeckung durch Energielieferungsverträge gesichert ist, kommt automatisch ein Energielieferungsvertrag mit den GWE zu Stande. Die GWE können sämtliche Aufwendungen, im Zusammenhang mit dieser Energielieferung, dem Endverbraucher in Rechnung stellen.

4. Grenzstelle beim Netzanschluss

Die Grenzstelle im Sinne von Art. 2 Abs. 2 der Niederspannungsinstallationsverordnung ist die Grenze der betrieblichen Verantwortung.

Bei einem Mittelspannungsnetzanschluss ist die Grenzstelle, soweit nichts anderes vereinbart wurde, an den Abgangsklemmen des Übergabeschalters (Sammelschientrenner) vor dem Messfeld. Verfügt eine bestehende elektrische Anlage nicht über einen Übergabeschalter, so gilt als Eigentumsgrenze der Anschluss des Kunden an die Energiewandler der Hochspannungsmessung.

Die für die Nutzbarmachung der elektrischen Energie erforderlichen Einrichtungen hat der Endverbraucher ab der Grenzstelle auf eigene Verantwortung und auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

5. Netznutzungsbestimmungen

Die GWE stellen das Verteilnetz zur Belieferung mit elektrischer Energie innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz zur Verfügung.

Die Versorgerin ist berechtigt, den Bezug von Blindenergie, die über die definierten Grenzen ausgeht, separat zu verrechnen.

Messung und Ablesung von Verrechnungsdaten, an den Ausspeisestellen des GWE-Netzes zu den Anlagen des Kunden, erfolgen durch die GWE. Jeder Kunde wird mit einer separaten, dazugehörigen Messeinheit geführt.

Privatzähler dürfen nur zu Kontrollzwecken eingesetzt werden. Für die Energieverrechnung bestimmt die GWE die erforderlichen Messstellen.

6. Netzbeeinflussung

Der Endverbraucher hat seine Anlagen so auszulegen und zu betreiben, dass sich keine unzulässigen Netzzurückwirkungen ergeben. Der Bezug von Blindstrom (kVarh) darf im Mittel nicht grösser als 40 % der bezogenen Wirkenergie (kWh) betragen. Dies entspricht einem mittleren Leistungsfaktor von $\cos \phi$ 0,93. Ein Mehrbezug von Blindstrom wird dem Kunden in Rechnung gestellt.

Die GWE können zu Lasten des Verursachers von allfälligen Netzbeeinflussungen alle technischen Massnahmen vorschreiben, die zur Behebung der Auswirkungen als notwendig erachtet werden.

7. Unterbrechungen und Einschränkungen

Die GWE können die Netznutzung für sperrbare Verbraucher (z.B. Boiler, Waschmaschine, Tumbler, Wärmepumpen) gemäss jeweiligen gültigen Kommandoplan sperren. Der Kunde darf ohne Absprache mit den GWE selbst keine Steuerung vornehmen, die den Kommandos des GWE zuwiderlaufen.

Die GWE haben das Recht, den Betrieb ihres Verteilnetzes einzuschränken oder ganz einzustellen bei ausserordentlichen Ereignissen, wie Naturereignisse, Störungen oder Überlastungen im Netz oder anderen auswirkungssähnlichen Ereignissen, bei betriebsbedingten Unterbrechungen (wie Reparaturen, Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr oder Kapazitätsengpässe) sowie bei Massnahmen, die sich im Falle von Energiemangel im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen.

Der Netzbetreiber wird dabei, wenn immer möglich, auf die Bedürfnisse des Endverbrauchers Rücksicht nehmen. Vorausschbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden dem Endverbraucher nach Möglichkeit im Voraus angezeigt.

Der Kunde trifft von sich aus alle notwendigen Massnahmen um seine Anlagen vor Schäden zu vermeiden und versucht Unfälle zu verhüten, die infolge Netzunterbruch, Wiedereinschaltung oder aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen entstehen können.

Auch wenn die Leistungen eingestellt werden, verpflichtet sich der Kunde all seine Verbindlichkeiten gegenüber den GWE zu erfüllen. Allfällige Unterbrüche oder Einschränkungen begründen keine Entschädigungen.

8. Messung und Messeinrichtungen

Die für die Messung erforderlichen Mess- oder Kommunikationsapparate werden von den GWE geliefert und bleiben in ihrem Eigentum. Die Messeinrichtungen dürfen nur vom Netzbetreiber oder seines Beauftragten montiert, entfernt, versetzt, plombiert oder deplombiert werden. Ebenso dürfen nur Beauftragte des Netzbetreibers die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein- oder Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen.

Jegliche Manipulation von Plomben oder Messeinrichtungen ist verboten. Bei einer Zuwiderhandlung kann eine Strafanzeige erhoben werden und die daraus entstandenen Schäden werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Den GWE oder ihres Beauftragten ist jeweils Zutritt in die notwendigen Räumlichkeiten zu gewähren.

Bestehende Messeinrichtungen werden auf Verlangen des Kunden innerhalb angemessener Frist der GWE den Mindestanforderungen des Metering Code (MC) angepasst.

Die Parteien können gemeinsam festlegen, wie weit sie die Mindestanforderungen überschreiten wollen. Die daraus hervorgehenden Kosten für die Zusatzanforderungen sind verursachergerecht abzugelten.

Entstehen Zweifel über die Richtigkeit der Messung kann eine Prüfung durch das Eichamt verlangt werden. Bei Streitfällen ist der Befund der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS) massgebend. Die Kosten für diese Prüfung werden durch die GWE bezahlt, wenn das Ergebnis ausserhalb der gesetzlichen Toleranz liegt, andernfalls durch den Kunden.

Bei festgestelltem Fehlanschluss, Messfehlern oder Fehlern bei der Ablesung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Kann der Fehler bei der Ermittlung der bezogenen Energiemenge eindeutig nach Grösse und Dauer ermittelt werden, werden die bestehenden Abrechnungen maximal fünf Jahre zurück angepasst. Ist es nicht eindeutig möglich wird die Abrechnung für beanstandende Ableseperiode angepasst.

Der Kunde der Grundversorgung kann eine fernauslesbare Messeinrichtung (Smart Metering) verlangen, muss aber dafür die Kosten für die Installation und für den Betrieb dieser Messeinrichtung separat bezahlen.

9. Rechnungsstellung, Preis/Tarif sowie Zahlungsbedingungen

Die Rechnungsstellung erfolgt aufgrund den Zählerablesungen in regelmässigen von den GWE festgelegten Zeitabständen. Die GWE behalten sich vor, monatlich oder quartalsweise Teilrechnungen zu stellen. Sie sind jederzeit berechtigt, Sicherstellungen für die vergangene und / oder zukünftige Netznutzung zu verlangen (Vorauszahlungen, Bankgarantieren, etc.).

Die Preise für die Netznutzung widerspiegeln sich in den publizierten Tarifen. Die Tarife richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben des Elektrizitätsgesetzes mit deren Ausführungsverordnungen und werden jährlich ab September für das Folgejahr publiziert.

Zahlungsverzögerungen oder bei Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden behält sich die GWE vor Münz- oder andere Prepaymentzähler einzubauen oder quartalsweise, monatlich oder wöchentlich Rechnung zu stellen. Die Münzzähler können so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen der GWE übrig lässt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Prepaymentzähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.

Pro Zähler wird nur eine Rechnung gestellt. Die GWE teilen die Rechnungen nicht weiter auf.

Die Rechnungen sind ohne Abzug innerhalb der Zahlungsfrist zu bezahlen. Ratenzahlungen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der GWE gestattet. Eine Verrechnung der Forderung seitens des Kunden bedarf der vorgängigen, schriftlichen Vereinbarung.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird bei der ersten Mahnung eine Gebühr von CHF 25 erhoben. Allfällige Spesen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltung, Betriebskosten, etc.) sowie ein Verzugszins von 5 % werden in Rechnung gestellt.

Bei allen Rechnungen und Zahlungen können mögliche Fehler und Irrtümer während fünf Jahren ab Fälligkeit der Rechnung richtig gestellt werden.

10. Steuern und Abgaben

Sämtliche bestehenden und künftigen Steuern, Abgaben sowie Belastungen (z.B. Systemdienstleistungen, Kostenwälzung aus vorgelagerten Netzebenen) aus den Empfehlungen und Richtlinien von Branchenverbänden oder der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid AG gehen zu Lasten des Kunden. Das gleiche gilt für Fördermassnahmen für erneuerbare Energien (z.B. Kostendeckende Einspeisevergütung).

11. An- und Abmeldungen für die Netznutzung

Beabsichtigt ein Kunde das Netz der GWE zu nutzen, ist er verpflichtet mindestens 15 Tage im Voraus die GWE zu informieren.

Ein Kunde kann das Vertragsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 15 Tagen auf ein Monatsende kündigen, sofern er das Versorgungsgebiet dauerhaft verlässt. Ausserordentliche Ablesungen werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Der Kunde haftet bis zum Ende des Vertragsverhältnisses für die Bezahlung des Netznutzungsentgelts. Dies gilt insbesondere bei Beendigung von Konkubinen oder Auflösung von andern Gemeinschaften. Anschliessend haftet der Hauseigentümer bis zur Wiedervermietung.

Ein Kunde, sofern er Anspruch auf Netzzugang als freier Endverbraucher gemäss Stromversorgungsgesetz geltend machen kann, kann jeweils bis zum 31. Oktober eines Kalenderjahres ein schriftliches Gesuch stellen. Der Netzzugang zum Zweck des Energiebezugs von einem Drittlieferanten setzt eine schriftliche Bestätigung des GWE voraus und beginnt per 1. Januar des Folgejahres. Die Grundversorgungspflicht des GWE gemäss Stromversorgungsgesetz entfällt damit endgültig.

12. Haftung

Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Insbesondere hat der Kunde keinen Anspruch auf mittelbare oder unmittelbare Schäden, der ihm aus Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art oder Grösse, störenden Oberschwingungen im Netz sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten vorliegt.

13. Anwendbares Recht und Vorgehen bei Streitigkeiten

Diese AGB unterliegen schweizerischem Recht. Bei Lücken in der vorliegenden AGB werden die jeweils gültigen Empfehlungen des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) zum Stromversorgungsgesetz konsultiert, bevor rechtliche Schritte unternommen werden. Die Parteien versuchen allfällige Streitigkeiten zuerst in einem Schiedsverfahren beizulegen, andernfalls, sofern keine gütliche Einigung erzielt werden kann, wird es von den zuständigen Gerichten beurteilt. Der Gerichtsstand ist Altdorf UR.

Während den Verhandlungen über die Streitigkeiten darf die Netznutzung nicht unterbrochen und die Bezahlung der umstrittenen Rechnungsbeträge nicht sistiert werden. Die GWE kann verlangen, dass allfällige bestrittene Forderungen zu hinterlegen sind.

14. Datenschutz

Die Parteien werden die im Zusammenhang mit der Abwicklung des Netznutzungsvertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Abwicklung des Netznutzungsvertrages und zum Zwecke der Energieliefer- und Beschaffungstätigkeit der GWE sowie zur Erstellung der Bedarfsprognosen notwendig ist.

Die Parteien sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Energielieferung und Energiebeschaffung, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen, technischen und kommerziellen Abwicklung des Netznutzungsvertrages sowie des Elektrizitätsgeschäftes der GWE erforderlich ist. Der Kunde erklärt hierzu sein Einverständnis.

15. Inkrafttreten

Diese AGB treten am 1. Januar 2016 in Kraft.

16. Impressum

Gemeindewerke Erstfeld, Gotthardstrasse 101, 6472 Erstfeld
Telefon 041 882 00 10 www.gemeindewerke-erstfeld.ch